



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt:
die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 20.01.2022

Erlass Nr. 13/2022

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 24.01.2022

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb anlässlich der Verkündung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen am 20. Januar 2022. Die Änderungen beziehen sich auf Anpassungen an die erhöhte Inzidenz durch die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus. Wegen der größeren Infektiosität der Variante

- wird die Qualität der zu tragenden Masken gesteigert,
- wird eine Regelung zur Umstellung auf Digitalunterricht auch im Kurssystem getroffen und
- werden die Regelungen zum Musikunterricht sowie dem Darstellenden Spiel angepasst.

Nach Beratung mit Schulleiter:innen, den Mitbestimmungsgremien sowie wissenschaftlicher Beratung geht die Senatorin für Kinder und Bildung davon aus, dass die getroffenen Anpassungen geeignet sind, um in der aktuellen Phase der Pandemie den Gesundheitsschutz aller an Schule Beteiligten und das Recht auf Unterricht und Betreuung bestmöglich zu vermitteln.

Bitte wenden Sie sich bezüglich einzelfallbezogener Absprachen an Ihre Schulaufsicht. Weiterhin besteht das wöchentliche Gesprächsangebot, um aktuelle Fragestellungen zu erörtern, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben. Diese **offenen Fragestunden** für Schulleitungen finden als Videokonferenz statt:

- Weiterführende Schulen: dienstags 10:00 – 11:00 Uhr
- Grundschulen und Förderzentren: dienstags 11:00 – 12:00 Uhr

Die Schulorganisation an Schulen im Land Bremen erfolgt ab dem 24.01.2022 nach folgenden Maßgaben:

1. Der **Präsenzunterricht** findet regulär statt.

2. Schulen führen ein **Schutz- und Hygienekonzept** fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung in festen Bezugsgruppen, nach **Kohortenprinzip** statt.
3. Schüler:innen, die zur **Risikogruppe** gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden auf Wunsch von der Präsenzschulpflicht befreit. Sie sind auf Distanz zu beschulen.
4. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist grundsätzlich nur denjenigen **Schüler:innen** gestattet, die mittels Schnelltestung, dreimal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als zwei Tage, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres gilt die Pflicht zum täglichen Testen fort. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Für **Beschäftigte** und **Besucher:innen** gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Soweit im öffentlichen Raum außerhalb des Schulgeländes eine Testpflicht besteht, sind Schüler:innen davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler:innen oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schüler:innen ab 16 Jahren wird der **Testnachweis** durch eine **Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch** ersetzt.
6. Schüler:innen, die sich mit einer PCR- oder in einem Testzentrum Antigen-Schnelltest-positiv getesteten Person länger als 30 Minuten in der Schule in einem Raum befunden haben, werden umgehend von der Schule darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. In der Folge gilt für diese Schüler:innen, dass sie an **sieben Schultagen in Folge einen Schnelltest** durchführen.
7. Abweichend von Ziffer 7 werden Klassen, in denen **vier oder mehr Schüler:innen PCR- oder in einem Testzentrum Antigen-Schnelltest-positiv** getestet sind und bei denen sich die Zeiträume der angeordneten Quarantäne überschneiden, an zunächst fünf aufeinanderfolgenden Schultagen im Anschluss an das vierte positive Testergebnis im **Digitalunterricht** zuhause beschult. Im Falle von Lerngruppen, die nicht im Klassenverband, sondern klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend besucht werden, inklusive der **Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe**, gilt dies ab einem Anteil von 20 Prozent der Schüler:innen und unter Berücksichtigung der Dynamik des Infektionsgeschehens in der Lerngruppe. Die Anordnung über Beginn und Ende trifft die Schulleitung und benachrichtigt die Schulaufsicht.
Sollten einzelne Schüler:innen zuhause keine ausreichenden Lernbedingungen oder besondere Unterstützungsbedarfe haben oder sollten die Erziehungsberechtigten von Schüler:innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 keine Betreuungsmöglichkeit haben, so werden diese Schüler:innen während des Digitalunterrichts in der Schule betreut. Der Kontakt zu Schüler:innen anderer Klassen ist zu vermeiden. Über die Organisation der Betreuung entscheidet mit Unterstützung der Schulaufsicht die Schulleitung.
8. In den Schulgebäuden besteht grundsätzlich **Maskenpflicht, auch während des Unterrichts und im Hortbetrieb**. Schüler:innen ab der Jahrgangsstufen 1 müssen eine medizinische Gesichtsmaske und Bedienstete eine FFP2-Maske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske kann nur auf der Basis einer nachvollziehbaren Diagnose durch das **Attest eines Facharztes** ausgesetzt werden. Das Attest muss die gesundheitliche Beeinträchtigung konkret benennen sowie Auskunft über eine eventuelle zeitliche Befristung geben. Die Befreiung durch die Schulleitung darf nicht älter als ein halbes Jahr sein.
Keine Maskenpflicht besteht

- a) auf dem Schulgelände **im Freien**,
 - b) in Prüfungen und während **schriftlicher Arbeiten und Klausuren oder Präsentationen**, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
 - c) während des **Schulsports**,
 - d) während des **Essens und Trinkens** in Kohorten an einem festen Platz in Mensen und ähnlichen für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen oder in einem Klassenraum,
 - e) aus **pädagogischen Gründen**, etwa in Unterrichtsphasen, die der Sprachbildung oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen, im Einzelfall,
 - f) bei Schüler:innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören, in Fällen, in denen eine Maskenpflicht nicht zumutbar ist, nach Beratung durch das ZuP, an berufsbildenden Schulen durch die entsprechende Fachbereichsleitung
 - g) sowie für **Beschäftigte** an einem festen Platz innerhalb ihrer **Büro- und Arbeitsräume**, sofern untereinander ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
9. Besonders wichtig ist das regelmäßige, ausreichende und korrekte **Lüften**. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumlufttechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
 10. **Sportunterricht** findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Kontaktsportarten sind möglich. Das Abstandsgebot wird durch die jeweilige Kohortenregelung ersetzt. Die Umkleidekabinen und Duschen sind geöffnet. Für die Nutzung der Schwimmbäder gelten die Auflagen der Bäderbetriebe.
 11. Im **Musikunterricht** in Innenräumen muss wegen der Infektiosität der Omikron-Variante derzeit auf das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten verzichtet werden.
 12. **Angebote Dritter in Schulen**, Diagnostik im Rahmen der **sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren** zur Einschulung und zum Übergang 4 nach 5, Beratungen und Diagnostik der **Mobilen Dienste** und der **ReBUZ, Hospitationen und Diagnostik von Kita-Kindern** in Grundschulen, insbesondere im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule und Angebote in der **Beruflichen Orientierung** sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der gesetzlichen Bestimmungen möglich.
 13. Das Aufsuchen **außerschulischer Lernorte** ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet. Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für **Beratungsangebote** der Partner der Jugendberufsagentur.
 14. **Schulfahrten** sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich. Zur Vermeidung von Quarantänen sollen sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
 15. **Schulveranstaltungen**, die nicht dem Unterrichtszweck dienen, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der Bestimmungen nach § 3 der Corona-Verordnung durchzuführen.

Die im Erlass getroffenen Regelungen für den Schulbetrieb erfolgen, um die erhöhte Gefahr von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Land Bremen abzuwenden, als vorläufige Maßnahme nach § 58 Absatz 3 BremPersVG und gelten, vorbehaltlich einer früheren Neureglung, bis zum 24.04.2022.

Der Erlass Nr. 12/2021 vom 06.12.2021 wird hiermit aufgehoben.

im Auftrag
gez. Lars Nelson